

Beitragsordnung

der Eine für Alle - Partei

26.07.2021

Mitglieder und Positionsbezeichnungen können unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Maskulinum bezeichnet werden. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von Parteitag oder Beschluss des Parteirats (digitaler Mitgliederentscheid) geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Der Parteitag beschließt auf der Grundlage des Vorschlags des Parteirats die Höhe Beiträge (einschließlich ggf. Sonderbeiträge oder Zusatzbeiträge). Der Vorstand setzt die Beitragsordnung um.

(2) Die festgesetzten Beträge werden, beginnend mit dem ersten Tag des auf den Beschluss des Parteitages folgenden Monats, fällig. Durch Beschluss des Parteitags kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe</u>
1	Jugendliche ab 16 Jahre bis zum 18. Geburtstag	2,00 €
	Junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren	
2	- in der Ausbildung	2,00 €
3	- Studenten	2,00 €
4	- ohne Beruf	2,00 €
5	- mit Beruf	5,00 €
6	- Abschlag für Schwerbehinderte (ab 50%) von 20%, kein Mindestbeitrag	
	Erwachsene ab 25 Jahre	
7	- Hartz IV	2,00 €
8	- erwerbslos jedoch nicht Hartz IV	3,00 €
9	- mit Nettoeinkommen bis 2.000 EUR	5,00 €
10	- mit Nettoeinkommen von 2.000 bis 4.000 EUR	10,00 €
11	- mit Nettoeinkommen von mehr als 4.000 EUR	20,00 €
12	- Abschlag für Schwerbehinderte (ab 50%) von 20%, aber Mindestbeitrag von 5 €	
13	- Bei mehr als 1 Familienmitglied als Parteimitglied Rabatt in Höhe von 10 % (oder Festbetrag) pro Mitglied	
14	- Ehrenmitglieder	0,00 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen (also ausgenommen 1,5,9-11) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von dem Parteitag vorgegebenen Beträge. Ein Einkommensnachweis muss nur auf besonderes Verlangen und auch nur zwei Vorständen

Beitragsordnung

der Eine für Alle - Partei

26.07.2021

oder einem Vorstand und einem weiteren Mitglied, zur Einsichtnahme vorgelegt werden um die Einordnung zu verifizieren. Die Angaben selbst unterliegen der Verschwiegenheit. Alternativ genügt die Bescheinigung eines Anwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Kosten für eine verspätete Mitteilung trägt das Mitglied.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die [Versicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der Partei festgelegten Sätze.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Mitgliedsnummer monatlich zum ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am ersten eines jeden Monats am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und dieser muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, ohne dass eine Lastschrift rechtzeitig erteilt wurde, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % (Straf-)Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Parteikonto

gestrichen

§ 6 Vereinsaustritt

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag der Genehmigung durch den Parteitag in Kraft.